

Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz betreffend Steuerung des Schutzraumbaus und Zuweisungsplanung

vom 1. Februar 2022

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS),
gestützt auf Artikel 74 Absatz 6 der Zivilschutzverordnung vom 11. November 2020¹,
erlässt folgende Weisungen:

Ziffer 1 Zweck

Diese Weisungen regeln die einheitliche Steuerung des Schutzraumbaus und die Planung der Zuweisung der ständigen Wohnbevölkerung zu den Schutzräumen für einen vorsorglich angeordneten Schutzraumbezug.

Ziffer 2 Steuerung des Schutzraumbaus

21 Grundsatz

Die Anforderungen betreffend die Steuerung des Schutzraumbaus und der Zuweisung der Bevölkerung richten sich nach Artikel 74 ZSV.

22 Zielsetzung

Für jede Einwohnerin und jeden Einwohner ist in zeitgerecht erreichbarer Nähe der Wohnadresse (in der Regel bis 30 Minuten Fusswegdistanz, rund 2 km Fussweg; bei schwierigen topographischen Verhältnissen bis höchstens 60 Minuten Fusswegdistanz) ein vollwertiger Schutzplatz bereitzustellen. Durch die Steuerungsmassnahmen soll eine ausgewogene Bilanz zwischen Schutzplatzbedarf und Schutzraumangebot erreicht werden.

23 Erfassung der ständigen Wohnbevölkerung

¹ Zur ständigen Wohnbevölkerung gehören:

- a. Schweizer Bürgerinnen und Bürger, die ihre Schriften bei der Gemeinde hinterlegt haben;
- b. niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer;
- c. Jahresaufenthalterinnen und –aufenthalter (Ausländerinnen und Ausländer, denen eine Bewilligung für Aufenthalte von mehr als einem Jahr erteilt wurde); und
- d. Angehörige des diplomatischen und des konsularischen Korps, internationale Funktionärinnen und Funktionäre sowie deren Familienangehörige.

² Als Berechnungsgrundlage ist die Zahl der ständigen Wohnbevölkerung zum Zeitpunkt der Planung, unter Berücksichtigung der künftigen Bau- und Bevölkerungsentwicklung, massgebend.

24 Erfassung der Schutzplätze

¹ Bei der Ermittlung der vorhandenen Schutzplätze für die ständige Wohnbevölkerung werden in erster Linie die vollwertigen Schutzräume berücksichtigt. Die erneuerbaren Schutzräume werden berücksichtigt, sofern diese Plätze für die Zuweisungsplanung benötigt werden und ein Projekt für die Erneuerung vorliegt.

² Ein Schutzraum gilt als vollwertig, wenn er den Mindestanforderungen nach Art. 104 Abs. 1 und 3 ZSV entspricht und keine Mängel aufweist oder nur solche, die die Schutzwirkung nicht beeinträchtigen. Den Mindestanforderungen nach Art. 104 Abs. 1 und 3 ZSV entsprechen in der Regel Schutzräume:

- a. die gemäss den Technischen Weisungen für den Privaten Schutzraumbau (TWP 1966) erstellt wurden;
- b. die ab 1. Oktober 1983 anhand der Technischen Weisungen für spezielle Schutzräume (TWS 1982) beziehungsweise ab 1. April 1986 auf der Grundlage den Technischen Weisungen für den Pflicht-Schutzraumbau (TWP 1984) realisiert wurden beziehungsweise werden;
- c. die ab 1. Dezember 1993 gemäss den Technischen Weisungen für die Konstruktion und Bemessung von Schutzbauten (TWK 1994) erstellt wurden beziehungsweise die ab 1. Dezember 2016 gemäss den Technischen Weisungen für die Konstruktion und Bemessung von Schutzbauten (TWK 2017) erstellt wurden beziehungsweise werden;
- d. ältere Schutzräume, die nach den Technischen Weisungen für die Erneuerung von Schutzräumen bis zu 200 Schutzplätzen TWE 1994 beziehungsweise nach den Technischen Weisungen für die Erneuerung von Anlagen und speziellen Schutzräumen TWE 1997 erneuert wurden.

¹ SR 520.11

³ Ein Schutzraum gilt als erneuerbar, wenn er den Mindestanforderungen nach Art. 104 Abs. 1 und 3 ZSV nicht entspricht, aber mit verhältnismässigem Aufwand (Reparaturen oder Ersatz von Komponenten) zu einem vollwertigen Schutzraum gemacht werden kann. Es handelt sich in der Regel um Schutzräume, die vor Erlass der TWP 1966 erstellt wurden.

⁴ In der Schutzplatzbilanz für die ständige Wohnbevölkerung sind in Abzug zu bringen:

- a. die Anzahl Schutzplätze bzw. mindestens 12m² Raumfläche für die Gemeindeexekutive, welche in einem Schutzraum untergebracht wird, sofern in der Gemeinde hierfür keine Schutzanlage zur Verfügung steht;
- b. die Anzahl Schutzplätze in besonders stark gefährdeten Gebieten; und
- c. die von den Kantonen zu bestimmende Anzahl Schutzplätze in Ferienhäusern, welche für deren Eigentümerinnen und Eigentümer reserviert sind.

⁵ Für den Schutz der leicht pflegebedürftigen Personen und des Pflegepersonals sind Schutzplätze in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen sowie in den ehemaligen Sanitätsposten bestimmt. Diese Schutzplätze sind in der Schutzplatzbilanz für die ständige Wohnbevölkerung nicht mit einzuberechnen.

25 Fassungsvermögen der Schutzräume

Das Fassungsvermögen wird aufgrund der Grundfläche, des Rauminhalts und der Leistung des Belüftungsgerätes bestimmt und entspricht der kleinsten ermittelten Schutzplatzzahl. Als Grundlage und Hilfsmittel gilt die TWP 1984, Kapitel 2.2 sowie die TWS 1982, Kapitel 2.11 und 3.12.

26 Festlegung der Beurteilungsgebiete

¹ Für die Planung und Festlegung der Beurteilungsgebiete sind zu berücksichtigen:

- a. Zonenplan / Baugebiete;
- b. Grundbuch-Katasterplan;
- c. sämtliche Gebäudeadressen (Parzellen- oder Assekuranzznummern, Koordinaten);
- d. Zahl der ständigen Wohnbevölkerung inkl. Wohnadressen; und
- e. Anzahl vollwertige Schutzplätze der inkl. Angabe der Gebäudeadressen.

² Eine erste Grobunterteilung der Beurteilungsgebiete hat unter Berücksichtigung folgender Gegebenheiten zu erfolgen:

- a. überbaubare Gebiete;
- b. besonders stark gefährdete Gebiete (Art. 71 Abs. 1 ZSV); und
- c. topographische Verhältnisse wie z. B. Wasserläufe, Geländeeinschnitte und –erhebungen, Wälder, Autobahnen, Bahnlinien, geschlossene Fabrikareale.

³ Nach erfolgter Grobunterteilung sind die Grenzen eines Beurteilungsgebietes so zu wählen, dass im Hinblick auf den Sollzustand jeder Einwohnerin und jedem Einwohner in zeitgerecht erreichbarer Nähe der Wohnadresse ein vollwertiger Schutzplatz im Beurteilungsgebiet zur Verfügung steht. Unter „in zeitgerecht erreichbarer Nähe“ versteht man in der Regel eine Fusswegdistanz von bis zu 30 Minuten oder rund 2 km Fussweg. Bei schwierigen topographischen Verhältnissen (ländliche bzw. Berggebiete) kann die Fusswegdistanz bis zu 60 Minuten betragen.

⁴ Aufgrund der provisorischen Schutzplatzbilanz im Beurteilungsgebiet sind die Beurteilungsgebietsgrenzen so zu verschieben, dass ein optimaler Ausgleich zwischen der Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner und den verfügbaren Schutzplätzen erreicht wird. Anschliessend ist pro Beurteilungsgebiet eine definitive Schutzplatzbilanz zu erstellen.

⁵ Die Beurteilungsgebiete können über die Gemeindegrenze ausgedehnt werden, wenn dadurch ein optimaler Ausgleich an Schutzplätzen erzielt wird.

27 Massnahmen zur Steuerung des Schutzraumbaus

¹ Die Kantone legen die Massnahmen pro Beurteilungsgebiet unter Berücksichtigung der künftigen Bau- und Bevölkerungsentwicklung so fest, dass sie mindestens bis zur nächsten Überarbeitung der Planung Bestand haben. Sie orientieren sich dabei an der Ortsplanung der Städte und Gemeinden und deren Planungshorizont.

² Folgende Steuerungsmassnahmen können festgelegt werden:

- | | |
|--------------------|---|
| Massnahme 1 | Erstellung von Pflichtschutzräumen nach Artikel 61 Absatz 1 Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz vom 20. Dezember 2019 ² (BZG) <i>(wenn im Zeitpunkt der Bewilligung eines Baugesuches zu wenig Schutzplätze vorhanden sind)</i> |
| Massnahme 2 | Erneuerung von erneuerbaren Schutzräumen |
| Massnahme 3 | Erstellung von öffentlichen Schutzräumen gemäss Artikel 61 Absatz 3 BZG |
| Massnahme 4 | Erstellung von Pflichtschutzräumen nach Artikel 61 Absatz 1 BZG <i>(wenn im Zeitpunkt der Bewilligung eines Baugesuches zwar genug Schutzplätze vorhanden sind, der Neubau jedoch zu einer absehbaren Unterschreitung der notwendigen Schutzplätze führen wird)</i> |
| Massnahme 5 | Verzicht auf die Erstellung von Schutzräumen (jedoch Entrichtung eines Ersatzbeitrages), wenn genügend Schutzplätze vorhanden sind |

² SR 520.1

28 Durchführung und Genehmigung der Planung

Die Kantone sind für die Umsetzung der vom Bund vorgeschriebenen Massnahmen zur Steuerung des Schutzraumbaus verantwortlich und aktualisieren laufend die Grundlagen.

Sie stellen sicher, dass die Schutzraumbilanz dem BABS jederzeit zur Verfügung gestellt werden kann.

Ziffer 3 Zuweisungsplanung (ZUPLA)

31 Grundsätzliches

¹ Sämtliche Personen, die der ständigen Wohnbevölkerung nach Ziffer 23 angehören, sind einem Schutzraum zuzuweisen. Sie sind grundsätzlich einem Schutzraum des Beurteilungsgebietes, in welchem sie wohnhaft sind, zuzuweisen. Bei Notwendigkeit kann auch gebiets- oder gemeindeübergreifend zugewiesen werden.

² Bei der Zuweisung sind bestehende Gemeinschaften, insbesondere Familien, zu berücksichtigen. Familien mit Kindern unter zwölf Jahren sind, wenn möglich, den vollwertigen Schutzräumen zuzuweisen.

³ Personen, welche in Wohnhäusern mit Schutzräumen wohnen oder Partei einer vertraglichen Regelung bezüglich eines Schutzraums sind (Dienstbarkeit), sind, wenn möglich den entsprechenden Schutzräumen zuzuweisen.

⁴ Eine Zuweisung zu Schutzräumen im in Industrie- und Gewerbebetrieben ist nur dann zulässig, wenn auf dem Betriebsareal die Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden.

⁵ Sofern für die Angehörigen der Partnerorganisationen des Bevölkerungsschutzes keine Unterbringung in den vorhandenen Schutzanlagen möglich ist, muss für dieses in geeigneten Schutzräumen die entsprechende Anzahl Schutzplätze reserviert werden.

32 Zielsetzung

Die ZUPLA, auf Grundlage der Daten der Steuerung des Schutzraumbaus, dient als Grundlage für einen vorsorglich angeordneten Schutzraumbezug.

33 Prioritäten bei der Zuweisung

Bei der Zuweisung der ständigen Wohnbevölkerung zu den Schutzräumen gelten in der Regel folgende Prioritäten:

1. Belegung der vollwertigen Schutzräume an der Wohnadresse;
2. Belegung der vollwertigen Schutzräume im Beurteilungsgebiet;
3. Belegung der vollwertigen Schutzräume in einem anderen Beurteilungsgebiet, bei Bedarf gemeindeübergreifend;
4. Überbelegung von maximal 10% des Fassungsvermögens bei vollwertigen Schutzräumen gemäss Prioritäten 1 – 3;
5. Belegung der erneuerbaren Schutzräume.

34 Schutzplätze in Spitälern, Alters- und Pflegeheimen

¹ Die vorhandenen Strukturen der Spitälern, Alters- und Pflegeheime sind so lange wie möglich aufrecht zu erhalten.

² Vor einem allfälligen Schutzraumbezug trifft die Spital- oder Heimleitung die notwendigen Vorkehrungen für die Patientinnen und Patienten oder Heimbewohnerinnen und -bewohner, welche nach Hause entlassen werden können (Schutz am Wohnort bzw. im entsprechenden Beurteilungsgebiet) oder in geschützte Sanitätsstellen und geschützte Spitälern verlegt werden müssen. Die verbleibenden leicht pflegebedürftigen Personen werden den Schutzräumen von Spitälern, Alters- und Pflegeheimen oder den ehemaligen Sanitätsposten zugewiesen.

35 Nachführung und Bekanntgabe der Zuweisung zu den Schutzräumen

¹ Die Kantone sorgen für die Nachführung der ZUPLA. Diese erfolgt laufend im Rahmen der Überarbeitung der Planung der Steuerung des Schutzraumbaus (Ziff. 27)

² Die ZUPLA ist von den Kantonen auf Antrag des BABS hin nach drei Monaten bekannt zu geben.

Ziffer 4 Schlussbestimmungen

41 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Weisungen des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz vom 20. Dezember 2012 betreffend Steuerung des Schutzraumbaus und Zuweisungsplanung werden aufgehoben.

42 Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Februar 2022 in Kraft.

1. Februar 2022

Bundesamt für Bevölkerungsschutz
Direktorin



Michaela Schärer